

27.01.22

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zu den Netzentgelten im Rahmen des Kohleausstiegs

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 25. Januar 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zu den Netzentgelten im Rahmen des Kohleausstiegs“ (BR-Drs. 441/21(B)) vom 25. Juni 2021

Mit freundlichen Gren
Oliver Krischer

**Antwort der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates
zu den Netzentgelten im Rahmen des Kohleausstiegs (BR-Drs. 441/21 (B))
vom 25. Juni 2021**

Dass Unternehmen in Deutschland Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können, ist ein zentrales Anliegen auch der Bundesregierung. Hierbei gilt es, auch die Netzentgelte im Blick zu haben.

Es ist richtig, dass sich die Abschaltung von Grundlastkraftwerken, d. h. auch Kohlekraftwerken, auf die Länge des sog. „physikalischen Pfades“ von Unternehmen und die Höhe der von ihnen zu zahlenden individuellen Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) auswirken kann. Auch nach intensiver Prüfung hat die Bundesregierung aktuell keine Möglichkeit gesehen, die Voraussetzungen des individuellen Netzentgelts in der StromNEV kurzfristig so anzupassen, dass die Netzentgeltentlastungen der betroffenen Unternehmen im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Seit dem 2. September 2021 ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde festgestellt hat, dass die Methodik zur Ermittlung der Netzentgelte und darauf bezogener Sonderregelungen in die alleinige Zuständigkeit der Regulierungsbehörde fällt.

In seiner EntschlieÙung schlägt der Bundesrat auch vor, das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) anzupassen, um höhere Netzentgelte durch einen Fördertatbestand zu kompensieren, wenn diese auf einer Änderung des sog. „physikalischen Pfades“ aufgrund einer Kohlekraftwerksabschaltung beruhen. Dafür würde neben dem potentiellen Ausgleich für steigende Börsenstrompreise in § 55 Absatz 5 KVBG ein neuer Fördertatbestand benötigt, der an diese mittelbare Wirkung des Kohleausstiegsgesetzes anknüpft. Dieser Weg bedarf einer eingehenden Prüfung, auch unter Berücksichtigung des EU-Beihilfenrechts.